

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 1-20 (1865)

Register: Zusätze und Berichtigungen zu den XX. Bänden des Geschichtsfreundes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII.

Busäthe und Berichtigungen zu den XX. Bänden des Geschichtsfreundes.

Band.	Seite.	Zeile.
I.	7	3 v. o. statt „Tag“ lies „tag 1440.“
	155	das „Schweizerische Urkundenregister seit Nr. 1. 2. 3. 6 in die Zeit von 881—887, Nr. 4 von 876—881, und Nr. 5 in's Jahr 876.“
	161	6 v. o. st. „zen mertingen“ l. „ze Emertingen.“
	177	9 v. u. st. „Richenhon“ l. „Richenzon.“
	178	8 v. u. st. „Gehwilere“ l. „Zewilere.“
	201	6 v. o. st. „nobili“ l. „nobis.“
	448	4 v. u. st. „jedem Leichengänger“ l. „den Leichengängern.“
II.	28	8 v. u. st. „Falkenstein“ l. „Steinbrunn.“
	41	6 v. o. st. 1181—1185“ lies „1182.“
	43	19 u. 32 v. o. st. „hilhkilchon“ l. „hilzkilchon.“
	49	5 v. u. st. „21“ l. „20.“
	50	11 v. u. st. „XI“ l. „Vigil XI.“
	63	2 v. o. st. „1267“ l. „1266.“
	68	12 v. o. st. „1280“ l. „1279.“
	108	1 v. o. st. „toumlī“ l. „boumli.“
III.	78	6 v. u. nach „Friedericum“ füge bei „notarium.“
	78	5 v. u. st. „fratris sui“ l. „comitis.“
	131	4 v. o. st. „1275“ l. 1274.“
	144	3 v. u. st. „1287“ l. „1286.“
	153	4 v. u. st. „1655“ l. „1656.“
	162	12 v. o. Mauriz Anton Capeller liegt im Kreuzgang der Stift Münster auf der Westseite begraben. Ihn feiern folgende Verse auf seinem Denkmale:

Morare Praeteriens!
En! Iterato In Ventrem Matris
Introivit
Nasciturus In Vitam Aeternam
In Eodem Cum Genitrice Jacens Sepulchro
Perillustris Ac Excellentissimus Dominus
Mauritius Antonius Capeller, Decanus

Colleg : Medic : Lucernensis , Academiæ
Imperialis Germaniæ , Societatis Reg :
Angl : Et Physico — Tigurinæ Membrum.
Centum — Vir Lucernas ,
Vir Scientiis , Meritis , Aetate Plenus
Anno 1769. Die 16. Septembr :
Vitæ 86.

Band.	Seite.	Zeile.
III.	197	4 v. o. „Bend“ ist der heutige Geschlechtsname „Kopp“ in Münster. „S' Benden“ hat sich als Spitzname erhalten.
	198	9 v. o. st. „16“ l. „17.“
	199	4 v. u. st. „librumi“ l. „librum.“
	199	3 v. u. st. „anniversarus“ l. „anniversarius.“
	212	14 v. o. st. „1479“ l. „1480.“
	213	1 v. o. st. „1451“ l. „1452.“
	213	1 v. u. st. „1479“ l. „1480.“
	232	19 v. u. st. „1294“. 1 April l. „1290, 29 März.“
	238	5 v. u. st. „Nonagesimo Quarto.“ l. „Nonagesimo Quarto.“
	261	9 v. o. st. „Johann Vogt, Schultheiß in Lenzburg“ l. „Johann Schultheiß, Vogt in Lenzburg.“ Vergleiche den Namen im Register III. Auch im Solothurner Wochenblatt (1832. 291.) erscheint „Johann Schultheiß, Burgvogt in Lenzburg.“ Er ist Bruderssohn des Bischofs Johann v. Gurk u. Brixen.
	293	20 v. o. st. „von Cur“ l. „von Hofe.“
IV.	182	6 v. u. st. „13 April“ l. 3 April.
	224	8 v. o. st. „Böster“ ist wohl „Fürscher“ zu setzen.
	246	15 v. u. Dieser „Jakob v. Wy“ fehlt im Schultheissenverzeichniß von Gas. Pfäffers Kanton Lucern. (Vergl. IV, 253 §. 2 v. u.)
	256	4 v. o. st. „Guntelerin“ l. „Guntelerin.“
	294	4 v. u. st. „8“ l. „S.“
	307	4 v. u. st. „1479“ l. „1480.“
	320	17 v. u. „Gegenseitig um 120 Mark Silbers ein“ ist zu streichen.
V.	12	8 v. u. st. „Gorikon“ l. „Gösskon.“
	50	9 v. o. st. „1500“ l. „1504.“
	70	7 v. o. st. „Scheim“ ist wohl „Seheim“ zu setzen.
	70	8 v. o. Ebenso st. „Stynber“ besser „Stieber.“
	302	4 v. u. st. „1479“ l. „1480.“
VI.	36	5 v. o. Pfeiffer östr. Urbar l. besser „Teiballe“ st. „Teibalde.“ (Vergleiche Register VI, Seite 481.)
	37	6 v. o. st. einem meister“ l. „einen meisten.“
	47	1 v. o. l. „Fronochsen“ st. „Frenochsen.“
	173	19 v. o. st. „nün“ l. „achtig vnd nün. (1489.)
VII.	97	7 v. o. st. „8. Brachm.“ l. „12 Jänner.“
	100	12 v. o. st. „14 Brachm.“ l. „18 Jänner.“
	102	18 v. u. st. „1655“ l. „1656.“

Band. Seite. Seite.

- VII. 113 13 v. o. st. „Uffhoner“ l. „Uffhover.“
 137 4 v. u. Vergleicht man die Note Seite 137 mit Band XI, 197.
 Zeile 9 - 7 v. u., so ergibt sich, daß das Actenstück wenigstens vor 1413 datirt.
 140 15, 16 u. 18 v. o. st. „kan“ lies „kam“ —
 168 2 v. o. st. „14 April“ l. „11 Augstm.“
 175 15 v. o. st. „15 Brachm. l. „8 Brachm.“
 197 11 v. u. st. „1479“ l. 1480.“
- VIII. 76 1 v. o. Ist dieser „Ruedi henggeler genannt Jostjacob“ nicht dieselbe Persönlichkeit mit dem 3 Jahre später als Landammann auftretenden Jost Jacob (VIII, 81.)?
 78 22 v. o. Egibius Törner ist wohl identisch mit Gilg Tormier.
 (Vergleiche beide Namen in Register III.)
 154 2 v. u. st. „unsern Chronisten Diebold“ l. „Johannes Schilling.“
 154 3 v. u. st. „Johannes Schilling“ l. „Melchior Kuß.“
 253 2 v. u. Nach dem Datum „1219, 6 März anno electionis nostrae XI consecrationis vero X“ ist Bischof Conrad schon am 6 März 1209 electus, (vergl. Geschichtsfreund XVII, 41.), und der 6. März 1218 fällt in das 10. Wahljahr. Da aber unsere Urkunde noch anno electionis nono geschrieben sein soll, müßte sie wenigstens vor dem 6. März 1218 datieren. — Nun fällt das Datum in das dritte Pontifikatsjahr Papstes Honorius, der am 24 Juli 1216 gekrönt wurde, und so müßte selbe nach dem 24 Juli 1218 kommen, wenn nicht etwa Bischof Conrad das Jahr 1218 überhaupt als des Papstes drittes Pontifikatsjahr annahm. Wirklich ist dies der Fall: setzt er ja eine Urkunde vom 1 Juni 1218 in das dritte, und obige vom 6 März in das vierte Pontifikatsjahr des Papstes Honorius. — Ein weiterer Brief unsers Bischofs ist ausgestellt am 4. Weinmonat 1232 anno pontificatus nostri XXII. Er hatte also am 4. Weinm. 1209 sein Pontifikat noch nicht angetreten, d. h. er war an diesem Tage noch nicht consecrirt. Dagegen ist er es am 24. November 1209, wie uns das Datum „24 Winterm. 1229, anno pontificatus nostri XXI“ lehrt. Die Consecration fällt hiemit zwischen den 4. Weinm. u. 24. Winterm. 1209. Wir haben somit im Jahre 1218 für das Wahljahr bis zum Jahrungsstage der Wahl, der vor den 6. März fällt, die Ziffer IX und von da an X; dagegen für das Consecrationsjahr bis zu einem Tage zwischen dem 4. Weinm. u. 24. Winterm. die Ziffer IX u. wiederum von da an X. — Diese Ziffern sind mithin bis längstens den 6. März, u. von längstens dem 24. Winterm. die gleichen, in der Zwischenzeit diffe-

Band. Seite. Zeile.

riren sie um Eins. — Die Zahl XI. ist darum ganz unrichtig; allein auch „nono“ ist falsch; denn daß „vero“ hat, wie in der Urkunde vom 6 März 1219, keinen andern Sinn, als daß die Ziffern für das Wahl- und Consecrationsjahr nicht die gleichen sein können. Es darf also unser Brief nur von ungefähr Anfangs März bis längstens den 24. Winterm. geschrieben sein, u. die zwei letzten Zeilen sind zu ändern in „anno electionis decimo, consecrationis vero nono.“ — Die hier angeführten Urkunden u. Daten befinden sich in den vom Geschichtsfreunde IV, 161—164 citirten u. von Herrn Archivar Schneller des weitern mir erläuterten Quellen.

- | | | | |
|-------|-----|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VIII. | 257 | 2 v. o. st. | „Heumonats“ I. „Brachm.“ |
| | 274 | 16 v. u. st. | „Potamo“ I. „Bodman.“ |
| IX. | 49 | 13 v. u. | { Entweder ist „fünscich“ Mark oder „fünfzech“ Stüde |
| | 50 | 1 v. o. | { unrichtig, da 15 Stücken 15 Mark, u. 50 Stücken
50 Mark entsprechen. (Vergleiche die Berichtigung zu
Band IX, 226.) |
| | 56 | 19 v. o. st. | „Nicolaus“ I. „Heinrich.“ |
| | 68 | 4 v. u. st. | „Nycolaus“ I. „Heinricus.“ |
| | 126 | 10 v. o. st. | „15 Brachm.“ I. „6 April.“ |
| | 129 | 14 v. o. st. | „15 Brachm.“ I. „6 April“, (Zistage nach dem Balm-
tage. Kopp.) |
| | 218 | 13 v. o. | „Heinrich Tüli heißt in Band XIX, 210. Lub,“ was
wohl richtiger ist. |
| | 226 | 1 v. o. | Man vergleiche die beiden Urkunden von 1324, 17 Christm.
u. 1325, 8 Horn. (Bd. IX, 212 u. 213) u. verbessere
darnach die Interpunction: „den Behend ze Berlen viert-
halb Stück, uf dem guot, dem man spricht ellensee, acht
halb schilling pfennig, gehörent in den hoff ze Buohre.“
Da $3\frac{1}{2}$ Stück auf dem Hof zu Berlen versezt sind, so
kommen $1\frac{1}{2}$ Stück = $7\frac{1}{2}$ fl. pfennig auf das Gut Ellen-
see. 1 Stück (Bieqli) ist daher = 5 fl. pfennig. Da
fernher allgemein das Verhältniß der Hauptsumme zum
Stück wie 10 zu 1 war, (vergl. „Pfeiffer öster. Urbar“), so
ergibt sich als Werth der Mark $5 \times 10 = 50$ fl. pfen-
ning. (Siehe Zusatz zu Band XIX, 172.) |
| X. | 22 | 16 v. u. st. | „29 Weinm.“ I. „16 Jänner.“ |
| | 26 | 12 v. o. | Für Peter Troxler gibt das Jahrzeitbuch Rickenbach den
Heimathort Lucern an. Wenigstens kennt das Taufbuch
in Münster für diese Zeit keinen Troxler dieses Namens. |
| | 77 | 6 v. u. st. | „15 Horn“ I. „22 Horn.“ |
| | 113 | 10 v. u. nach „Cecilie“ füge „v. Honberg“ hinzu. | |
| | 235 | 6 v. o. st. | „Hans Zukäff“ ist wohl „Peter Zukäff“ zu lesen. |

Band. Seite. Zeile.

- XI. 39 7 v. o. Die Inschrift dürfte in irgend einem Punkte irrig sein, da um's Jahr 1571 kein Schultheiß dieses Namens vorfömmmt.
- 144 10 v. o. st. „1480“ l. „1481,“ da das 10. Pontificatsjahr Sixtus IV. mit dem 25. Augustm. 1480 beginnt.
- 260 12 v. o. P. Jodoc Herzog ist ein Enkels-Enkel v. Renward, und daher eils Zeilen weiter unten einzuschalten.
- XII. 15 10 v. o. st. „Heum.“ l. „Brachm.“
- 17 7 v. o. st. „1292“ l. „1295“ wie schon die Indiction VIII. erfordert.
- 20 6 v. o. st. „1325“ l. „1324,“ da das 9. Pontificatsjahr Jo-
hann XXII. am 5. September 1324 beginnt.
- 36 8 v. o. Vergleiche die Bemerkung oben zu Band VIII., 78.
- 162 19 v. u. st. „1337“ l. „1336.“
- XIII. 134 12 v. u. st. „1643“ l. „1694.“
- XIV. 240 20 v. o. Die Indiction VII. stimmt nicht mit der Jahrzahl 1235.
267 12 v. u. st. „1512“ l. „1513,“ da das 10. Pontificatsjahr Ju-
lius II. am 19. Nov. 1512 beginnt
- XV. 25 14 v. o. Gregor Pfau konnte nicht zweimal Leutpriester zu St. Stephan in Münster sein. Die Taufbücher sind nämlich geschrieben von 1583 bis Juni 1591 durch Johann Heinrich Mäder, dann auf kurze Zeit durch Heinrich Räck, der wohl bis zu neuer Wahl bloß Verweser war, worauf Pfau in's Taufbuch einträgt: „Anno 1591 circa Mar-
tini bin ich Gregorius Pavonius Badensis auf die Pfarr-
pfund St. Stephani kommen“ und am 25. Nov. 1596
mit den Worten: „hactenus ego Gregorius Pavonius
Badensis,“ schließt. Vor- und nachher findet sich keine
Spur seiner ausgezeichneten Handschrift, während in ge-
nanntem Zeitraume die Pfarrbücher sehr fleißig durch ihn
geführt sind. — Die Angaben des Liber vitæ Beronen-
sis sind stets mit Vorsicht aufzunehmen.
- 117 1 v. o. Ulrich v. Wolfenschieß ist also hier Landammann für beide Kantonshälften; dagegen 2 Jahre später für Nidwalden allein, während Blumer (Rechtsgeschichte) ihn fälschlich unter Obwalden einreihet, wie auch das gleiche Werk den Landammann Ulrich an Steinen irrg. Wilhelm nennt.
- XVI. 5 14 v. o. Wilhelm Ott war laut Testament seines Vetters Jacob Ott von Münster, und schon 1612 Conventual in St. Urban.
- 11 9 v. o. st. „Surlaubi“ l. „Surlauli.“
- 24 5 v. o. Conrad Talicret ist wohl identisch mit Conrad Talabrer in Band II., 120.
- 24 13 v. o. st. „Staberin“ ist wohl „Steberin“ zu setzen. (Vergl. Band XVI., 41.)

- Band. Seite. Zeile.
- XVI.** 128 15 v. o. Einen Caplan Sertt oder einen ähnlichen Namen kennt der Liber Vitæ Ber. nicht.
- XVII.** 16 8 v. u. Das Geschlecht „Bäsen“ oder „Bäsent“ war früher in Rickenbach einheimisch.
- 37 10 v. o. st. „1305“ l. „1306,“ da Papst Clemens V. am 15. Winterm. 1305 gekrönt wurde.
- 66 2 v. o. st. „Uffhoner“ l. „Uffhöver“ (Uffhofer).
- 127 7 v. o. st. „1625“ l. „1622.“
- 162 7 v. u. Durch Zusammenstellung bishöflich constanzischer Erklasse während den Monaten Sept. bis December ergibt sich für Datierungen die nicht unwichtige Thatsache, daß alle Bischöfe von Constanz bis und mit Ulrich III. († 1351 November) die Indiction vom 24. September, dagegen Heinrich III. (seit 1356) und seine sämtlichen Nachfolger vom 25. December zu zählen begannen. Für die zwischen beide fallenden Bischöfe fehlten mir Urkunden.
- 248 4 v. u. Sollte das Original nicht „Buttinried“ st. „Buccinried“ haben, da das t oft in den Urkunden fast gleiche Form mit einem c hat.
- 266 3 v. u. Daß Agnes v. Mos die Gattin Peters v. Gundolsingen und in zweiter Ehe von Werner Ruß war, ergibt sich zur Genüge aus den im Register III. citirten Stellen.
- XVIII.** 10 17 v. o. st. „1518“ l. „1519“ zumal das 6. Pontificatsjahr Leo X. mit dem 19. März 1518 beginnt
- 139 17 v. o. Die Deschwanden schreiben sich also mit Recht „von Deschwanden“, oder besser „von Teschwanden“, welche letztere Schreibart früher auch gebraucht worden sei. Der Weiler Teschwanden existirt noch in der Pfarrei Kerns.
- 150 8 v. u. Der Name „Saffaton“ ist wirklich „Saffenthal“ und kommt in dieser alten Form noch im Jahrzeitbuch Niedenbach vor. (Vergl. Langaton, Murgaton und Lugaton. Geschichtsfrd. XX, 281.)
- 200 3 v. o. Daß nicht jede Sage Märchen ist, ja oft sehr natürlich sich deuten läßt, zeigt die „Blume v. Sempach.“ Vergleicht man die Sage (Bd. IV, 84.) mit der Beschreibung der Calla palustris in Steigers Flora (S. 493 u. 614), so leuchtet ein, wie hier eine Erklärung des historischen und botanischen Rätsels gegeben ist, ohne daß, wie es scheint, Steiger von der Sage selbst Kenntniß hatte. Daß die Blume keine Ilge war, ist klar; denn diese würde nicht so viel Aufsehen gemacht haben. Es mußte daher eine Blume sein, die mit der Lilie irgend welche Ähnlichkeit hat; und hier haben wir die Calla mit ihrer blendend weißen Blüthenzscheide. Da die Wurzel der

Band. Seite. Zeile.

- Calla seiner Zeit gegen Schlangenbiß gerühmt war, so ist es natürlich, daß sie, wie andere Pflanzensamen und Wurzeln, früher als Amulet getragen wurde und auf der Brust eines todteten Kriegers einen guten Boden fand.
- XIX. 93 9 v. u. Da die Vergabung von Mata und Walterswile im Jahre 1199 erfolgte, (siehe Liber Heremi Geschichtsfrd. I, 145) und beide auch im Urbar erscheinen, so ist dieser wenigstens nach 1199 zu datieren.
- 97 12 v. o. Ist statt „bruccon“ nicht „brutton“ zu setzen? (Vergleiche XIX, 109, Zeile 13 von oben, und obige Bemerkung zu XVII, 248.)
- 172 Diese und die folgende Seite ist besonders wichtig für Berechnung der Geldverhältnisse. Da die Abgabe an den Papst im zehnten Theil des Einkommens bestand, und der Leutpriester von Thnuonowe von 5 Mark 2 fertones zahlt, so ist 1 ferto = $\frac{1}{4}$ Mark. Da der Leutpriester von Egtiswil von 1 Mark 5 fl. entrichtet, so ist 1 Mark = 50 fl. Das gleiche folgt aus der Abgabe des Leutpriesters in Zug, die von 17 Mark in 6 fertones (= $1\frac{1}{2}$ Mark) und 10 fl. besteht, wonach auf 2 Mark 100 fl. gehen. Wenn ferner der Leutpriester in Aegeri von 25 Lot 50 fl. gibt, so sind 25 Lot = 500 solidos und daher 1 Lot = 20 fl., wie denn auch die Taxa redemptionum der Stift Münster noch heut zu Tage das Lot zu 20 fl. berechnet. Ebenso ergibt sich aus verschiedenen andern Stellen das Verhältniß von Pfund, Schl. und Pfennig.
- 194 14 v. u. Auch der ehemalige Friedkreis Münster ist durch 3 Capellen und durch Kreuze begrenzt.
- 208 9 v. o. st. „Königs Albrecht“ l. „Herzogs Albrecht.“
- 216 5 v. o. st. „Abt“ l. „Propst“ und st. „Hohenfels“ ist wohl „Hochfelsen“ zu setzen. (Vergleiche den Namen im Register III.)
- 269 4 v. o. Der Ausdruck „Rudolf, der Propst v. Ergöwe“, dürfte seine Erklärung finden in Bd. XIX, 207, wo es heißt: „Heinrich v. Sempach, Propst in Engelberg“, und in XIX, 79, wo es heißt: „Heinrich v. Sempach, der desselben Gochuszes Propst in Ergöwe.“
- 304 15 v. o. st. „1336“ l. „1436.“
- 328 9 v. o. st. „Fridnau“ l. „Freudnau“ (im Kt. Argau), nach dem Wortlaut der Urkunde.
- XX. 38 6 v. o. st. „Steiber“ ist wohl „Stieber“ zu setzen.
- 86 12 v. o. Solothurner Wochenblatt 1832, 329 liest in einer Urkunde, wo die nämlichen Bischöfe vorkommen, richtiger: „Isenardus, Patriarcha Antiochensis.“

Band. Seite. Zeile.

- XX. 199 6 v. u. Ueber die Interpunction dieser Stelle gilt die gleiche Be-
merkung, wie oben zu Bd. IX, 226.
- 207 5 v. u. st. „Ulrich Walther“ wird das Pergamen wohl „Ulrich
Walcher“ haben, da zwar der letztere, aber keiner des
ersten Namens vorkommt und Einsender t für c las.
- 335 4 v. o. st. „11“ l. „2.“
- 335 6 v. u. Ebenfalls.
- 341 19 v. u. st. „Patern v. Meggen“ l. „Peters v. Meggen Erben,
Heinzmann Zielemp.“